



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Brfg) 20/14

vom

15. September 2014

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Berichterstatterin Richterin Lohmann

am 15. September 2014

beschlossen:

Das Berufungsverfahren wird eingestellt.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nachdem der Kläger die Berufung gegen das Urteil des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. März 2014 zurückgenommen hat, ist das Berufungsverfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

- 2 Die nach § 112e Satz 2 BRAO, § 126 Abs. 3 Satz 2 VwGO veranlasste Kostenentscheidung folgt aus § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 194 Abs. 2 BRAO.

- 3 Diese Entscheidung trifft gemäß § 112e Satz 2 BRAO, § 87a Abs. 1, 3, § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Berichterstatterin.

Lohmann

Vorinstanz:

AGH Naumburg, Entscheidung vom 07.03.2014 - 1 AGH 5/13 -